

§ 80f LBedG Benachteiligungsverbot

LBedG - Landesbedienstetengesetz - LBedG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

1. (1)Der Vertragsbedienstete darf

1. a)als Reaktion auf eine Beschwerde oder die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung der im§ 80d Abs. 1 genannten Rechte oder eine Aufforderung nach§ 80d Abs. 2 oder
2. b)wegen der Ausübung einer zulässigen Nebenbeschäftigung in Form eines weiteren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses

nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.

2. (2)Folgende Bestimmungen des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 sind sinngemäß anzuwenden:

1. a)hinsichtlich der Rechtsfolgen einer Verletzung des Benachteiligungsverbotes nach Abs. 1 die§§ 13 bis 16, 18, 19 und 21,
2. b)hinsichtlich der Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen§ 23 und
3. c)hinsichtlich der Beweislastumkehr§ 24 Abs. 1.

In Kraft seit 01.08.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at